



Urteil vom 25. Juni 2019

Besetzung

Einzelrichterin Barbara Balmelli,
mit Zustimmung von Richterin Christa Luterbacher,
Gerichtsschreiberin Nathalie Schmidlin.

Parteien

A. _____, geboren am (...),
Syrien,
vertreten durch Marie-Claire Kunz,
(...),
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung (ohne Wegweisungsvollzug);
Verfügung des SEM vom 2. Mai 2019 / N (...).

Sachverhalt:**A.**

Der Beschwerdeführer verliess seinen Heimatstaat gemäss eigenen Angaben Anfangs März 2019 in Richtung Türkei. Am 25. März 2019 reiste er in die Schweiz ein und suchte am folgenden Tag um Asyl nach. Am 1. April 2019 fand die Personalienaufnahme statt (PA). Die Vorinstanz hörte den Beschwerdeführer am 24. April 2019 einlässlich zu seinen Asylgründen an.

Dabei gab er an, er sei kurdischer Ethnie und stamme aus B._____, Distrikt C._____, Provinz D._____. Dort habe er mit seinen Eltern zusammengelebt. Er habe die Schule bis zur (...) Klasse besucht und danach in der (...) gearbeitet. Seit seinem (...) Lebensjahr habe er täglich von (...) Uhr morgens bis am (...) in der (...) gearbeitet, deren Besitzer ein Apo-Mitglied (Anhänger Abdullah Öcalans) gewesen sei.

Zu seinen Asylgründen führte er aus, als er im (...) 2015 militärisch ausgehoben worden sei und sein Militärbüchlein habe ausstellen lassen, sei ihm gesagt worden, im Jahr 2016 würde er einen Marschbefehl erhalten und müsse dann in den Dienst einrücken. Im (...) 2015 sei er deshalb zu seinem (...) nach E._____ gegangen und habe sich versteckt gehalten. Dies sei für ihn – den Beschwerdeführer – sicherer gewesen, da der (...) nur Töchter habe. Im (...) 2016 habe er den Marschbefehl erhalten. Die Behörden hätten diesen seinem Vater ausgehändigt. Danach seien sie zwei respektive drei Mal zu ihm nachhause gekommen und hätten nach ihm gefragt. Er habe dem Aufgebot keine Folge geleistet, da er nicht auf Seinesgleichen habe schiessen wollen. Er habe sich ungefähr (...) Monate bei seinem (...) aufgehalten. Danach sei er wieder nach Hause zurückgekehrt. Nach seiner Rückkehr hätten die Apo-Mitglieder ihn aufgefordert, Militärdienst zu leisten, da er – ohne sie darüber in Kenntnis zu setzen – seine Arbeitsstelle in der (...) verlassen habe. Nach einer Intervention des Dorfältesten habe er indes seine Arbeit in der (...) wieder aufnehmen können. Er habe das Dorf nicht verlassen dürfen. Im (...) 2019 sei er erneut vom Regime gesucht worden, weshalb er wiederum zu seinem (...) gegangen sei. Sein Vater sei bedroht und es sei ihm mitgeteilt worden, entweder müsse er – der Beschwerdeführer – sich unverzüglich stellen oder sie würden ihn töten. Die Apo-Mitglieder hätten ihn ebenfalls gesucht, um ihn in den Militärdienst zu schicken. Daraufhin habe sein Vater ihm geraten, das Land unverzüglich zu verlassen. Nach seiner Ausreise sei er sowohl vom

Regime als auch von Apo-Leuten gesucht worden. Er sei nie politisch tätig oder Mitglied einer Partei gewesen.

Als Beweismittel reichte der Beschwerdeführer seine Identitätskarte, ein Militärdienstbüchlein und einen Marschbefehl ein.

B.

Mit Verfügung vom 2. Mai 2019 verneinte die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers, lehnte das Asylgesuch ab und verfügte die Wegweisung aus der Schweiz, schob den Vollzug der Wegweisung jedoch wegen Unzumutbarkeit zu Gunsten einer vorläufigen Aufnahme auf. Den zuständigen Kanton beauftragte sie mit der Umsetzung der vorläufigen Aufnahme. Gleichzeitig händigte sie dem Beschwerdeführer die editi- onspflichtigen Akten gemäss Aktenverzeichnis aus.

C.

Mit Eingabe vom 10. Mai 2019 reichte der Beschwerdeführer beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde ein. Er beantragt, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und zwecks weiterer Abklärungen für eine Neu- beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Eventualiter sei Asyl zu ge- wahren oder die Flüchtlingseigenschaft festzustellen. Prozessual ersucht er um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung, inklusive Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses, und um amtlichen Verbeistän- dung.

D.

Die vorinstanzlichen Akten trafen am 10. Mai 2019 beim Bundesverwal- tungsgericht ein (Art. 109 Abs. 1 AsylG).

E.

Mit Eingabe vom 21. Mai 2019 reichte der damalige Rechtsvertreter eine Kostennote ein und führte aus, der Beschwerdeführer sei in den Kanton Genf transferiert worden und werde neu durch das (...) vertreten. Eine Ko- pie der Vollmacht liege bei.

F.

Mit Zwischenverfügung vom 27. Mai 2019 stellte die Instruktionsrichterin fest, dass der Eingabe vom 21. Mai 2019 ein Begleitschreiben des (...) beiliege, indes keine Vollmacht, und forderte den Beschwerdeführer auf, bis zum 4. Juni 2019 eine solche einzureichen.

G.

Dieser Aufforderung kam der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 28. Mai 2019 nach.

H.

Mit Zwischenverfügung vom 11. Juni 2019 lud die Instruktionsrichterin die Vorinstanz zur Vernehmlassung ein.

I.

In ihrer Vernehmlassung vom 19. Juni 2019 hielt die Vorinstanz an ihren Erwägungen fest und beantragte die Abweisung der Beschwerde. Die Vernehmlassung wird dem Beschwerdeführer mit dem vorliegenden Urteil zugestellt.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**1.**

1.1 Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

2.

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

3.

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

4.

4.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im

Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

4.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

4.3 Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2012/5 E. 2.2).

5.

5.1 Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden weder den Anforderungen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG noch denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG genügen.

Der Beschwerdeführer habe geltend gemacht, im (...) 2015 militärisch ausgehoben worden zu sein und sein Militärdienstbüchlein in C._____ erhalten zu haben. Im (...) 2016 habe sein Vater für ihn vom Aushebungsbüro C._____ einen Marschbefehl erhalten und es sei ihm mitgeteilt worden, bei einer Dienstverweigerung werde er – der Beschwerdeführer – getötet. Er sei im Jahr 2016 mehrere Male vom Regime gesucht worden. Ab (...) 2019 sei er erneut mehrere Male gesucht und mit dem Tod bedroht worden.

Am Wahrheitsgehalt seines Vorbringens und an der Authentizität der eingereichten Beweismittel seien einerseits erhebliche Zweifel anzubringen. Der Beschwerdeführer habe sein Militärdienstbüchlein und einen Marschbefehl zu den Akten gereicht, welche ihm angeblich von der militärischen Rekrutierungsstelle C._____ ausgestellt worden seien. Diese Dokumente würden jedoch keinerlei fälschungssichere Merkmale aufweisen. Es

sei allgemein bekannt, dass in Syrien praktische jegliche Art von Dokumenten käuflich erworben werden könnten. Auf der Webseite des Verteidigungsministeriums könne die Vorlage für ein militärisches Aufgebot abgerufen und ausgedruckt werden. Als entsprechend gering sei die Beweiskraft solcher Dokumente einzustufen.

Andererseits sei die Glaubhaftigkeit der behaupteten Aushebung und Rekrutierung deshalb in Frage zu stellen, da sich die syrische Regierung im Juli 2012 aus den kurdischen Gebieten Nordsyriens – mit Ausnahme der Städte D._____ und F._____ – zurückgezogen habe. Mithin sei nicht davon auszugehen, dass in C._____ nach wie vor ein Rekrutierungsbüro des syrischen Regimes existiere. Im Zusammenhang mit der Übernahme der Kontrolle in diesem Gebiet durch die syrisch-kurdische Partei Demokratischen Union (PYD) und deren militärische Organisation Yekîneyên Parastina Gel (Volksverteidigungseinheiten [YPG]) habe die syrische Regierung prinzipiell die Einberufung von kurdischstämmigen Personen in den Militärdienst gestoppt, um Spannungen mit den kurdischen Truppen zu vermeiden. Demnach erscheine es unwahrscheinlich, dass die Sicherheitskräfte des syrischen Regimes noch Rekrutierungsmassnahmen für die staatliche Armee im Wirkungsgebiet der kurdischen Truppen durchführten.

Dem Beschwerdeführer sei es nicht gelungen, diesen Einschätzungen überzeugende Argumente entgegenzuhalten. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb er bei einem Aufenthalt in B._____, das zu jenem Zeitpunkt von den kurdischen Truppen kontrolliert worden sei, überhaupt ein Militärdienstbüchlein bei den syrischen Behörden hätte ausstellen lassen, da er in seinem Gebiet keine Verfolgungsmassnahmen durch die syrischen Behörden zu befürchten gehabt habe. Seine Ausführungen zum Aushebungsprozedere und der Ausstellung des Militärdienstbüchleins seien zudem oberflächlich und stereotyp ausgefallen. Die von ihm erwähnten Behördengänge in D._____ und F._____ würden in diesem Zusammenhang konstruiert wirken, da ebenfalls allgemein bekannt sei, dass das syrische Regime in diesen Städten weiterhin präsent sei. Weder zum Weg nach al-Qamishli noch zum Gebiet der von ihm angeblich besuchten Blutbank habe er detaillierte Angaben machen können. Seine Antworten seien vage und ausweichend ausgefallen. Zudem erstaune, dass er den Kontrollposten des syrischen Regimes in al-Qamishli nicht spontan erwähnt habe, zumal es sich beim Passieren eines solchen Postens um ein einschneidendes Ereignis handle.

Auch seine Angaben zu den angeblichen Suchen nach ihm seien unsubstantiiert und unplausibel ausgefallen. Zudem sei nicht nachvollziehbar, dass das syrische Regime ihn im Jahr 2016 mehrmals gesucht und sogar mit dem Tod bedroht haben soll, dann aber plötzlich auf weitere Suchen verzichtet habe, bevor er rund drei Jahre später, im (...) 2019, plötzlich wieder im Visier des Regimes gestanden habe und intensiv gesucht worden sei. Auf Vorhalt habe er keine nachvollziehbare Erklärung dazu abgeben können, sondern lediglich ausgeführt, die Situation vor Ort habe sich immer wieder geändert und die Behörden des syrischen Regimes seien manchmal lange Zeit nicht aufgetaucht. Demnach habe er nicht glaubhaft machen können, von der syrischen Armee ausgehoben und in den Militärdienst einberufen worden zu sein.

Soweit er geltend mache, von Apo-Mitgliedern (Anhänger von «Apo» Öcalan, also der Arbeiterpartei Kurdistans [PKK], respektive deren Schwesterorganisation in Syrien [YPG]), zur Leistung von Militärdienst aufgefordert worden zu sein, sei – unabhängig von allfälligen Unglaubhaftigkeitselementen betreffend dieses Vorbringens – Folgendes festzuhalten: Es treffe zwar zu, dass in jenen Gebieten Nordsyriens, die durch die PYD und die YPG kontrolliert würden, Aufforderungen zur Wahrnehmung der Dienstpflicht ergehen würden. Im Juli 2014 hätten die kurdischen Behörden eine militärische Wehrpflicht deklariert, wonach in der Region lebende junge Männer im Alter zwischen 18 und 30 Jahren den so genannten «Defence Service» zu leisten hätten. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vermöchten diese Rekrutierungsbemühungen mangels eines Verfolgungsmotivs im Sinne von Art. 3 AsylG und mangels hinreichender Intensität keine Asylrelevanz zu entfalten. Die vom Beschwerdeführer geschilderten Rekrutierungsbemühungen der Apo-Mitglieder hätten alle Männer in seiner Region getroffen. Eine asylrelevante Verfolgung bezüglich dieses Vorbringens sei daher auch in Zukunft nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

Aus den Asyldakten des Bruders lasse sich schliesslich kein politisches Profil ableiten, aufgrund dessen er – der Beschwerdeführer – in Syrien eine Reflexverfolgung zu befürchten hätte. Er habe in diesem Zusammenhang auch keine Befürchtungen geltend gemacht.

5.2 In seiner Stellungnahme vom 30. April 2019 hält der Beschwerdeführer an der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen fest und weist auf seinen Analphabetismus hin. Diesen Hinweis würdigte die Vorinstanz in der Verfügung

angesichts der Abwägung verschiedener Faktoren als nicht ausschlaggebend.

6.

In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben, die vorab zu beurteilen sind, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

7.

7.1 Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 m.w.H.). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

7.2 Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCH, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

7.3 Der Beschwerdeführer macht zunächst eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes geltend. Die Vorinstanz behaupte, das Militärbüchlein und der Marschbefehl hätten einen geringen Beweiswert. In Tat und Wahrheit werde der Beweiswert von der Vorinstanz «auf Null gesetzt», indem sie ausführe, jegliche Art von Dokumenten könnten in Syrien käuflich erworben werden. Die vom SEM vertretene Ansicht würde bedeuten, dass es für syrische Asylsuchende keinen Unterschied mache, ob sie ihrem Asylgesuch Dokumente beilegen oder eben nicht. Syrische Pässe, Gerichtsurteil, Diplome und Militärbüchlein – alles leicht fälschbar und käuflich erwerbbar. Die Vorinstanz sei gehalten, diese Dokumente gebührend zu

berücksichtigen. Insbesondere das Militärbüchlein müsste auf seine Echtheit hin überprüft werden.

Dem Beschwerdeführer ist beizupflichten, dass einem Dokument nicht jegliche Beweiskraft abgesprochen werden kann, einzig mit dem Hinweis, ein solches sei leicht fälschbar und käuflich erwerbbar. Indes hat sich die Vorinstanz bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers auf weitere Elemente gestützt. In der angefochtenen Verfügung hat sie dargelegt, aus welchen Gründen sie die geltend gemachte Aushebung und Einberufung in den syrischen Militärdienst als unglaubhaft erachtet. Auf die Frage, ob die von der Vorinstanz vorgenommene Beweismwürdigung korrekt und angemessen ist, ist bei der materiellen Prüfung der Vorbringen des Beschwerdeführers einzugehen.

7.4 Der Beschwerdeführer rügt weiter eine Verletzung der Begründungspflicht. Das Bundesverwaltungsgericht habe im Referenzurteil BVGE 2015/3 eine ausführliche Lageanalyse vorgenommen, welche immer noch Geltung habe. Wolle das SEM eine Verbesserung der Sicherheitslage zu Ungunsten eines Asylsuchenden annehmen, müsse es dies erläutern.

Die Vorinstanz hat sich mit den wesentlichen Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt. In der angefochtenen Verfügung hat sie die Überlegungen genannt, auf welche sie ihren Entscheid stützt und sich in ihrer Begründung auf die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Asylgründe bezogen. Insbesondere führte sie – unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – aus, weshalb sie eine Aushebung und Rekrutierung des Beschwerdeführers zum geltend gemachten Zeitpunkt als unglaubhaft erachtet. Die angefochtene Verfügung ist so abgefasst, dass sich der Beschwerdeführer über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen konnte. Wie die Beschwerdeschrift zeigt, war es ihm denn auch ohne Weiteres möglich, diese Verfügung sachgerecht anzufechten.

7.5 Die formellen Rügen erweisen sich angesichts dieser Sachlage als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die Sache aus formellen Gründen aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die diesbezüglichen Rechtsbegehren sind somit abzuweisen.

8.

8.1 Der Beschwerdeführer hält weiter an der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen fest und rügt damit eine Verletzung von Art. 7 AsylG. In seiner Eingabe vom 28. Mai 2019 macht der Beschwerdeführer geltend, sein Bruder habe mit der Geltendmachung von identischen Vorbringen und der Einreichung der gleichen Beweismittel Asyl erhalten. Die Praxis der Vorinstanz führe zu einer rechtsungleichen Behandlung.

8.2 In ihrer Vernehmlassung vom 19. Juni 2019 hält die Vorinstanz an ihren Erwägungen fest und führt ergänzend aus, dass das SEM die Lage in den kurdischen Gebieten ab Juli 2012 und die Einberufung kurdischstämmiger Personen in den Militärdienst durch die syrische Regierung gemäss einer einheitlichen Praxis beurteile, die vom Bundesverwaltungsgericht mehrfach bestätigt worden sei. Auch wenn das SEM in der Vergangenheit möglicherweise in gewissen Fällen von vergleichbaren Konstellationen anders entschieden habe, gebe es keinen Anspruch darauf, ebenfalls abweichend von dieser einheitlichen Praxis behandelt zu werden.

8.3 Das Bundesverwaltungsgericht ist nicht an die Begründung der Vorinstanz gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG); es kann die Beschwerde auch aus anderen Überlegungen als jenen der Vorinstanz abweisen (sog. Motivsubstitution; vgl. MADELEINE CAMPRUBI in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], VwVG, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2. Aufl. 2019, N. 16 zu Art. 62 VwVG; KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, a.a.O., S. 398, Rz. 1136).

8.4 Das Bundesverwaltungsgericht hat im Grundsatzurteil BVGE 2015/3 (insb. E. 5) festgestellt, dass auch nach der Einführung von Art. 3 Abs. 3 AsylG die bisherige Rechtspraxis in Bezug auf Personen, die ihr Asylgesuch mit einer Wehrdienstverweigerung oder Desertion im Heimatstaat begründen, weiterhin gültig bleibt. Entsprechend vermag eine Wehrdienstverweigerung oder Desertion nicht allein, sondern nur verbunden mit einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Mit anderen Worten muss die betroffene Person aus einem in dieser Norm genannten Grund (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Anschauungen) wegen ihrer Wehrdienstverweigerung oder Desertion eine Behandlung zu gewärtigen haben, die ernsthaften Nachteilen gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG gleichkommt. In Bezug auf die spezifische Situation in Syrien erwog das Gericht, die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte würden seit dem Ausbruch des Konflikts im März 2011 gegen tatsächliche oder vermeintliche

Regimegegner mit grösster Brutalität und Rücksichtslosigkeit vorgehen. Personen, die sich dem Dienst in der staatlichen syrischen Armee entzogen haben – etwa, weil sie sich den Aufständischen anschliessen wollten oder in der gegebenen Bürgerkriegssituation als Staatsfeinde und als potentielle gegnerische Kombattanten aufgefasst werden –, seien seit dem Jahr 2011 in grosser Zahl nicht nur von Inhaftierung, sondern auch von Folter und aussergerichtlicher Hinrichtung betroffen (BVGE 2015/3, E. 6.7.2 m.w.H.). In BVGE 2015/3 ging das Gericht davon aus, die genannten Voraussetzungen seien im Falle eines syrischen Refraktärs erfüllt, welcher der kurdischen Ethnie angehöre, einer oppositionell aktiven Familie entstamme und bereits in der Vergangenheit die Aufmerksamkeit der staatlichen syrischen Sicherheitskräfte auf sich gezogen habe (BVGE 2015/3 E. 6.7.3).

Aus den in der Folge ergangenen nicht publizierten Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts geht hervor, dass bei Wehrdienstverweigerung im syrischen Kontext nur dann eine asylrelevante Strafe zu befürchten ist, wenn zusätzliche exponierende Faktoren gegeben sind. Hingegen ist nicht davon auszugehen, dass herkömmlichen Wehrdienstverweigerern, das heisst solchen, die nicht zusätzlich politisch exponiert sind, mit genügender Wahrscheinlichkeit eine die Schwelle der Asylrelevanz erreichende Strafe droht (vgl. u.a. Urteil E-5262/2018 vom 19. Dezember 2018, E. 6.1).

8.5 Den Akten lassen sich vorliegend keine Anhaltspunkte für gezielte Verfolgungsmassnahmen der syrischen Behörden im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG gegen den Beschwerdeführer entnehmen. Der Beschwerdeführer gehört zwar der kurdischen Ethnie an, entstammt aber gemäss seinen eigenen Angaben weder einer oppositionell aktiven Familie noch hatte er vor der Ausreise je aus einem anderen genannten Grund persönliche Probleme mit den syrischen Behörden (vgl. SEM-Akten Anhörung F97 ff.). Folglich kann, selbst wenn von der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten militärischen Aushebung und Einberufung in den Militärdienst auszugehen wäre, daraus nicht auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung des Beschwerdeführers bei einer allfälligen Rückkehr geschlossen werden. Vor diesem Hintergrund kann offenbleiben, ob es sich beim eingereichten Militärdienstbüchlein und dem Marschbefehl um Originale handelt.

8.6 In Bezug auf die Befürchtungen des Beschwerdeführers, von der YPG zwangsrekrutiert oder verfolgt zu werden, ist auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung zu verweisen, zumal der Beschwerdeführer diesen nichts Stichhaltiges entgegenhält. Ergänzend ist

anzumerken, dass einer Verweigerung der Rekrutierung durch die YPG grundsätzlich keine Asylrelevanz zukommt, da die Militärdienstpflicht nicht an eine der in Art. 3 AsylG erwähnten Eigenschaften anknüpft beziehungsweise kein asylrelevanter Nachteil droht (vgl. Referenzurteil des BVGer D-5329/2014 vom 23. Juni 2015 E. 5.3; zudem u.a. Urteile D-4482/2018 vom 12. Oktober 2018 E. 5.2, m.w.H.; E-1525/2018 vom 11. April 2018 E. 8.1).

8.7 Bei dieser Ausgangslage kann der Beschwerdeführer – entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung – aus dem Grundsatzurteil BVGE 2015/3 des Bundesverwaltungsgerichts betreffend die Begründung der Flüchtlingseigenschaft durch Wehrdienstverweigerung oder Desertion im syrischen Kontext nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Zum Vorbringen der rechtsungleichen Behandlung gegenüber dem Bruder, kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz in der Vernehmlassung verwiesen werden. Ergänzend ist festzuhalten, dass kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht besteht (vgl. KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, Grundrechte, 3. Aufl. 2018, S. 437 f.).

8.8 Zusammenfassend ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine Verfolgungsgefahr im Sinne von Art. 3 AsylG nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

9.

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

10.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz besteht nach dem Gesagten kein Anlass. Die Beschwerde ist abzuweisen.

11.

11.1 Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und der amtliche Verbeiständung. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass seine Begehren als aussichtslos zu gelten haben. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht gegeben, weshalb die Gesuche abzuweisen sind.

11.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Damit ist der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 750.– werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zugunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

3.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde.

Die Einzelrichterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Barbara Balmelli

Nathalie Schmidlin

Versand: